

17.10.01

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts
(WaffRNeuRegG)

TOP 16 der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 13 WaffG

Der Bundesrat bittet zu prüfen, inwieweit der bisher problemlose Umgang mit Kurzwaffen, die wegen zu geringer Mündungsenergie der Geschosse (unter 200 Joule) nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d BJagdG verboten sind, weiter ermöglicht werden kann. Die derzeitige Formulierung des Art. 1 § 13 erlaubt dem Inhaber einer gültigen Jagderlaubnis (Jäger) weder den Erwerb noch den Besitz von Kurzwaffen unterhalb der 200 Joule-Grenze, die nach bisherigem Recht zu Zwecken des Eigenschutzes bzw. Jagdschutzes oder Forstschutzes als zulässig angesehen wurden. Das Führen dieser Waffe ist an das Erfordernis eines Waffenscheines gebunden. Dies ist aus sicherheitsrechtlicher Sicht nicht notwendig und entspricht nicht mehr der jetzigen Rechtslage. Die Begründung des Kabinettsentwurfes enthält hierzu keine Ausführungen.

Ausgeliefert am 18. OKT. 2001